

Bunfts = Ordnung
vor
das Württembergische
Schifferthum

zu
Schiltach an der Künzig
de Anno 1766.



Stuttgart, bey Christoph Friedrich Gotta,
Hof- und Cartzen-Buchdrucker, 1767

1852
Oberrhein. Ch.

Dinzel Lufz gefert
Dann
Christian Wilhelm Trautwein
Siffler in S. J. Lufz,




 Von Gottes Gnaden Wir,
 CARL, Herzog zu Wür-
 ttemberg und Löck, Graf
 zu Mömpelgardt, Herr zu Heiden-
 heim und Luttingen 2c. Ritter des
 goldenen Vlieses und des löblichen
 Schwäbischen Crayses General-Feld-
 Marschall 2c. Thun kund und zu wis-
 sen, daß, nachdeme die seit zweyen Ses-
 culis her zwischen Unserem Herzogli-
 chen und dem Fürstlich-Fürstenbergi-
 schen



schon' Haus wegen des Flözens auf der
 Rünzig fürgewaltete vielerley Spänn-
 und Irrungen endlich durch eine noch-
 malen angestellte Conferential-Hand-
 lung glücklich beendiget, und Wir also
 dadurch in den Stand gesetzt worden,
 eine schon längst tentirte Schiffer- und
 Flözer-Ordnung vor Unser Württen-
 bergisches Schifferthum an der Rünzig,
 welches von ohnfürdenklichen Zeiten
 her in dem Städtlen Schiltach seinen
 Siz gehabt, zu errichten, wornach sich
 so wohl die Schiffer und Flözere an er-
 ersagtem Fluß und denen darein gehen-
 den Flöz-Bächen, als die an dem dar-
 auf treibenden Flözholz-Gewerb
 theilnehmende Inhabere derer Wal-
 dungen, woraus das lange und kur-
 ze Holz am füglichsten auf sothanen
 Hauptfluß gebracht werden kan, zu
 richten



richten haben möchten, Wir nunneh-
 ro nach erfolgter gänzlicher Applani-
 rung aller bisher im Weeg gestande-
 ner Schwierigkeiten und Hindernus-
 sen Uns gnädigst entschlossen haben,
 einig und allein zu Beförderung des
 Flöz-Commercii auf bemeldtem Fluß,
 welches seinen Absatz zu Kehl, Straß-
 burg und anderen am Rhein gelege-
 nen Orten hat, mithin bloß in der
 wahrhaft-landesväterlichen Absicht
 den Nahrungs-Stand Unserer getreuen
 Unterthanen, auf welche der Vor-
 theil von diesem Gewerb redundiret,
 dadurch möglichster massen zu ver-
 bessern, die hienach stehende Ordnung
 begriffen, und solche zu jedermanns
 Wissenschaft und Nachachtung durch
 den Druck öffentlich promulgiren zu
 lassen. Und zwar wollen Wir zu



Erzielung des Uns hierbei gnädigst
fürgesetzten gemeinnützlichen Entzwecks
Kraft landesherrlicher Hoheit hiemit
folgendes, so wohlbedächtlich, als gnä-
digst, verordnet haben, daß

I.

Unser württembergisches Schifferthum an
der Künzig füröhin und zu ewigen
Zeiten, als eine von Uns gnädigst er-
richtet und privilegirte Zunft, alle
sonsten denen Zünften von rechtswegen zusten-
hende Jura Collegialia haben, und in Un-
serem Städtlen Schiltach noch ferners seinen
Hauptsiz behalten solle, jedoch in der Maasse,
daß, wie von Alters her also auch fürterhin,
nicht nur die Bürgere zu ermeldtem Schiltach,
sondern auch die Bauren in dem Schiltacher
Lehen-Gericht, und die Orts- und Amts-
Hintersassen des Unserem Herzogthum einver-
leibten Closters Alpirspach, nach Unserem
Gutbefinden in sothane Schifferzunft eingenom-
men, und einer wie der andere, er seye in
dem Städtlen Schiltach, oder ausser demsel-
ben, theils im Lehen-Gericht, theils in dem
Marktflecken Alpirspach, oder in dem Bezirk
dieses



dieses Closteramts, sesshaft, zur Mitgenossen-
schaft des Künzinger Schiffer-Gewerbs zugelas-
sen werden mögen, wann sie anderst in Anse-
hung des Geschiks und Verlags die erforderli-
che Tüchtigkeit darzu besitzen. Diese beederley
Qualitäten, nemlich Geschik und Verlag,
besonders aber die hinlängliche Mittel zu letz-
terem, müssen bey einem jeglichen, der sich in
das Floz-Commerce einlassen will, ohnzers-
trennlich miteinander verbunden seyn, und da
ohne solche niemand von diesem Gewerbe sich ei-
nen guten Fortgang und wahren Nutzen vers-
prechen kan, so haben Wir nicht nur Unseren
zu anfänglicher Aufrichtung dieser neuen Zunft
in locum Schiltach gnädigst abgeordneten
Deputatis von beyden Herzoglichen Cammern
ausdrükentlich aufgegeben, bey der vorzuneh-
menden ersten Schiffer-Wahl auf ermeldte
wesentliche Eigenschaften vorzüglich zu reflex-
ctiren, sondern befehlen auch Unseren Herzogs-
lichen Ober-Forst- und Staabs-Beamten zu
Freudenstatt, Hornberg und Alpirspach, be-
nen Wir die künftige Erhaltung dieser Zunft
anvertraut und nachdrüklichst eingebunden ha-
ben wollen, daß sie in der Folge, so oft von
Annahm neuer Schiffer die Frage entstehen
wird, ihr vornehmstes Augenmerk jedesmah-
len dahin richten sollen, damit keiner, er ha-
be dann das nöthige Geschik zu Führung des



Gewerbs und hinlängliche Mittel zum erforderlichen Verlag, in das Schifferthum recipirt werden möge. Und gleichwie unter andern auch die Uebersetzung einer Zunft mit allzuvielen Membris der Aufnahm des Gewerbs jetzt dufferst entgegen und hinderlich ist; also gehet, so viel die Zahl der Mitglieder dieses Schifferthums und die zwischen denen Schiltacher Städtlens = Inwohnern, Schiltacher Lehen = Gerichts = Bauren, und Closter Alpirspachischen Orts = und Amts = Hinterlassen zu beobachtende Proportion anbetrifft, Unsere gnädigste Willens = Meynung hiemit ausdrückentlich dahin, daß die Anzahl der Württembergischen Schifferzunft = Verwandten noch zur Zeit, und bis auf anderwärtige Berordnung, niemals über zwanzig Personen erstreckt, und, so lange es sein Verbleiben dabey haben wird, und die vorliegende Umstände bey einem oder dem anderen Ort nicht etwas anderes erheischen werden, zwölfte davon aus der Burgeschafft des Städtlens Schiltach, zwey aus dem Schiltacher Lehen = Gericht, und die übrige sechs aus dem Mittel der Closter Alpirspachischen Orts = und Amts = Hinterlassen jetzt desmahlen genommen werden sollen.

Würde etwa mit der Zeit wider verhoffen der Casus sich ereignen, daß t aus Mangel
üchtige



üchtiger Subjectorum von dem einen oder dem anderen dieser drey zum Schifferthum berechtigten Ortschaften die ihm hieroben zugetheilte Anzahl Schiffer nicht gestellt noch vollsam aufgebracht werden könnte; so sind Wir um deswillen nicht gemeint, solches die beede übrige Ortschaften entgelten zu lassen; sondern ein jedes von diesen solle bey dem ihm gesetzten Numero Membrorum verbleiben dürfen, ohngeachtet das dritte Ort seine geordnete Zahl nicht voll zu machen vermag.

Und gleichwie diese Zunft = Einrichtung alleinig das Floz = Gewerbe der Privatorum zum Gegenstand hat; also gedenken Wir hierdurch in Absicht auf die Herrschaftliche Floz = Befugsamten weder Unserer Herzoglichen Kents Cammer noch Unserem Herzoglichen Kirchens Rath das mindeste nicht zu vergeben; sondern wollen diesen Corporibus das Recht, ihr erzeugendes Holz aus respectiv Cameral - und Alpirspachischen Closters = Waldungen selbst, durch wen sie vor rathsam erachten, verflößen zu lassen, und solch Ihre Recess = mässige Flößen = Befugnuß vor Sich, bey und neben dem Floz = zu der Privatorum, nach Gutbefinden zu exerciren, ohne disfalls in der Wahl der Mittels = Personen, deren Sie Sich hierbey der Fracht halber zu bedienen vor nöthig halten,
A 5 werden,



werden, an diese Unsere Württembergische Schiffer-Zunft gebunden zu seyn, per expresse hiemit vorbehalten haben.

Außerdem aber verordnen Wir gnädigst, daß

1. das Ober-Forstamt Freudenstadt mit denen Ober-Ämtern Hornberg und Alpirspach gemeinschaftlich die Oberaufsicht auf die Erhaltung dieser Zunft, deren Haushaltung und Rechnung führen, sodann

2. das Oberamt Hornberg Unsere Jura territorialia, so ferne solche auf das Flozwesen einen Rapport haben, nebst denen Uns zuständigen Floz- und Zoll-Regalien, privativ zu tuiren sich angelegen seyn lassen, und auf die von benachbarten distfalls geschehende Eingriffe, (als welche demselben von einem jedweden, der davon Wissenschaft erlangt, so gleich anzuzeigen sind, damit selbiges sich in continenti nach befindenden Umständen dabey verwenden, oder die Sache an Uns oder Unsere nachgesetzte Herzogliche Collegia berichtet gelangen lassen könne,) ein wachsames Auge haben, nicht weniger

3. ein jeder Unserer vorernannten Ober-Forst- und Staabs-Beamten in Fällen, da

es



es auf die Bestrafung geschehener Excesse in Flozsachen und die Entscheidung derer occasionen des Flozens entstandenen Strittigkeiten ankommt, hiemit autorisirt seyn solle, so fern ihm ratione fori vel contractus, vel delicti, vel rei, vel alio quocunque titulo die Cognition darüber zustehet, dergleichen begangene Excesse oder Strittigkeiten zu untersuchen, und entweder, wann periculum in morâ, solche nach Maaßgab der mit dem Fürstlichen Hauß Fürstenberg errichteten Floz-Recesse, wovon ein Auszug dieser Ordnung angehängt ist, und in Conformität dieser neuen Schiffer-Zunfts-Ordnung, gleich in instanti respectiv zu bestrafen und zu entscheiden, oder, im Fall die Sache füglich Anstand haben kan, deren Erörterung bis zur recessmäßigen Jahrs-Zusammenkunft derer beyderseitigen Ober-Forst- und Staabs-Beamten aufzuschieben.

4. Anbelangend die oberforstamtliche Inspection über die in Unserem Herzogthum gelegene Rünzingthalische Floz-Waldungen; so solle das Oberforstamt Freudenstadt in denen zu seinem Forst gehörigen Cameral-Commun- und Privat-Wald-Districten, sofort das Oberamt Alpirspach in denen auf eldssterlichem Territorio situirten herrschaftlichen



lichen Commun- und Privat-Waldungen, ein jedwedes in dem Bezirk der ihm eigenen Forstlichkeit besonders und privativè, genaues Aufsehen tragen, daß zum Nachtheil der Wildfuhr und des Flozholz-Commercii, unserer Forst-Ordnung und emanirten General-Rescripten zuwieder, die Waldungen nicht erödet, sondern vielmehr aller Orten nützlich darinnen gehauet, nirgends keine Uebermaas gebraucht, und Unsere Unterthanen in keinem Stück übernommen noch wider die Gebühr beschwehret werden mögen. Und wollen Wir dem noch weiters beygefügt haben, daß diejenige Privati, welche eigenthümliche Wälder besitzen, unter dem Vorwand einer bey ihnen einzuführenden regelmässigen Forst-Wirthschaft, nicht zum schlagweis hauen angehalten, sondern ihnen die bisherige Freyheit, ihr Holz baumweis zu fällen, als welcher *modus lignandi testante Experientia*, am besten auf die dortige Wald-Gegenden quadriret, noch fernerhin gelassen, übrigens aber der Einzug des Unserer Herzoglichen Rent-Cammer gebührenden Concessions-Gelds vom Holländer und gefördneten Holz von dem Ober-Forstamt Freudenstatt, so, wie es bis anhero geschehen, also auch noch pro futuro, alleinig besorgt werden solle.

5. Ende



5. Endlich haben alle drey vorernannte Beamtungen ihre Aufmerksamkeit unablässig dahin zu vereinbaren, daß weder Unseren noch Unserer Unterthanen Gerechtsamen zuwider gehandelt, und demjenigen in allweg sträflich nachgelebet werde, was ihnen theils insgesamt, theils einem jedweden besonders, in Conformität der mit dem Fürstlichen Hauf Fürstenberg errichteten neuen Floz-Recessé umständlich gnädigst vorgeschrieben worden, damit in allen Stücken der gemeine Nutzen und das Gewerbe der Unterthanen befördert, auch mit denen benachbarten das dermahlige gute Einverständnuß zu mehrerem Behuf des Rünzinger Floz-Commercii noch ferner cultivirt und unterhalten werden möge.

So viel nun

II.

Unser Württembergisches Rünzinger Schifferthum an sich selbst, und die innerliche zumftmässige Einrichtung desselben betrifft; so wird hierbey vordrirt zum Grund gelegt, daß das eigentliche Gewerbe derer wirklichen Schiffer an der Rünzig nicht alles und jedes Flößen auf diesem Fluß und denen darein sich ergießenden Bächen pro Objecto habe, sondern daß solches alleinig im Gebrauch der gemeinen Floz



Flozstraße zu Verführung des Langholzes nach Kehl, Straßburg, und den Rhein weiters hinab, bestehe.

Dieses Schiffer-Gewerbs also, wie es hier beschrieben ist, solle sich keiner Unserer Herzoglichen Unterthanen nach eigener Willführ bedienen und anmassen dürfen; sondern es hat sich ein jeder disfalls nach Vorschrift dieser Unserer Schiffer-Ordnung sträglich zu achten. Und zwar solle

1. die Führung sothanen Floz-Gewerbs bis nach Kehl und weiters fort regulariter nur denenjenigen vergönnt und vorbehalten seyn, welche nach Maassgab dieser Ordnung Sect. I. in die Schiffer-Zunft wirklich aufgenommen worden, und das Einkaufsgeld mit

Fünfzehn Gulden

denen bestellten Rechnern und Sekelmeistern behörig entrichtet haben, so lange, als sie in der Zunft verbleiben und wirkliche Mitglieder derselben vorstellen.

2. Ausserordentlicher Weise aber können sich auch solche Fälle ereignen, da Unsere Schiltacher Lehengerichts- und Elbsterlich-Alpirspas



pirspachische Hofbauren, wann sie schon keine zünfrige Schifferthums-Verwandte sind, jedoch noch ihr eigenthümliches Flozholz selbst nach Kehl und weiters hinab verschiffen dürfen. Nehmlich, wann ein solcher in die Zunft nicht eingeschriebener Waldbauer erweislich darzuthun vermag, daß er sein vorräthiges Flozholz denen in beyden Herrschaften, Würtemberg und Fürstenberg, aufgestellten zünftigen Schiffen zum Erkauf zwar wirklich angeboten, solches aber bey ihnen um den zwischen denen diß- und jenseitigen Oberforst- und Staabs-Beamten gemeinschaftlich regulirten Flozholz-Tax gegen baare Bezahlung oder genugsame Sicherheit nicht habe unterbringen können; so bleibet ihm alsdann nach Maassgab des mit dem fürstlichen Hauß Fürstenberg aufgerichteten Floz-Recesses, wie in dem dieser Ordnung angehängten Reces-Auszug S. 3. mit mehrerem enthalten, ohnverwehrt, solch sein vorräthiges Holz selbst auf der Rünzig hinab bis nach Kehl und weiters zu verschifzen, damit er nicht genöthiget seyn möge, selbiges auf dem Verderben und Abgang liegen zu lassen. Jedoch ist alles dieses präcise nur auf das aus eigenen Waldungen erzeugende Flozholz zu verstehen, maassen der Handel mit gekauftem Holz sonst niemand, als denen in die Zunft wirklich recipirten Schiffen, gebühret.

3. Die



3. Diejenige, welche einmal als Schiffer in die Zunft eingeschrieben sind, verbleiben darinnen, so lange sie nicht entweder auf ihr eigenes Begehren daraus entlassen oder erheblicher Ursachen halber aus solcher verstoßen werden. Beides aber, so wohl die Entlassung als Ausstoßung, solle von der Erkenntniß Unserer Oberforst- und Staabs-Beamten, denen diese Zunft gnädigst anvertrauet ist, abhängen, und wird selbigen hiemit gemessen aufgegeben, im ersten Fall, wann nemlich ein Schiffer selbst freywillig aus der Zunft zu treten verlangte, den Unterschied zu beobachten, daß sie einem in dem Städtlen Schiltach oder in dem Marktflecken Alpirspach festhaften Schiffer die gebettene Dimission ohne Bedenken ertheilen, denen in das Schifferthum recipirten Schiltacher Lehengerichts und Elösterlich-Alpirspachischen Hofs-Bauren hingegen nicht leichtlich gestatten, daß sie das einmal ergriffene Schiffer-Gewerb ohne wichtige Bewegursachen und bloß anderen Waldbauren, welche gerne an ihren Platz eintreten möchten, zu Gefallen wiederum aufgeben dürfen. Was nun aber ferner die Verstoßung eines Schiffers aus der Zunft betrifft; so mögen vorgeacht unsere Oberforst- und Staabs-Beamte præviâ Causæ Cognitione allerdings gegen solche Subjecta damit fürschreiten, welche entweder



weder ganthmässig geworden, oder durch begangene Verbrechen sich Schimpf und Schande zugezogen haben; wie wir dann durchaus nicht gemeynet sind, solcherley mittel- und ehrlosse Leute in der Zunft zu dulden, durch welche das Publicum betrogen und das ganze Schifferthum zu seinem empfindlichen Schaden in einen üblen Ruf und Mißcredit versetzt werden könnte.

4. Und ob Wir schon das Schiffer-Gewerb vor eine pure Personalsache, welche sich mit dem Tod derer in die Zunft aufgenommenen Mitglieder endiget und keineswegs auf ihre Familien erblich ist, jederzeit angesehen und gehalten wissen wollen; so gedenken Wir gleichwohl aus besonderem Faveur gegen mitleidenswürdige Wittiben und Waisen gnädigst geschehen zu lassen, daß die Wittiben dererjenigen Schiffer, welche als wirkliche Membra des Schifferthums mit Tod abgegangen, das Schiffergewerb, so lange sie sich im Stand darzu befinden und nicht zur zweyten Ehe schreiten, durch einen tüchtigen Knecht oder Sohn auf ihre Personen fortführen dürfen; wo inzwischen auf die Zeit, als so lange eine solche Wittib ersagtes Gewerb continuiren will oder darf, der durch Absterben ihres Ehemanns in der Zunft erledigte Platz ohnersezt bleiben,

B und



und mit Erwählung eines neuen Schiffers an dessen Stelle bis zum wirklichen Abtritt der Wittib zugewartet werden solle.

5. Die Legstatt Unseres Rünzinger Schifferthums behält noch ferners ihren Sitz in dem Städtlen Schiltach, und sollen die gesamte Mitglieder Fug und Macht haben, so bald die bey Aufrichtung der Zunft von Unseren Herzoglichen Deputatis bestellte zwey Obmänner und Sekelmeistere entweder mit Tod, oder sonst auf andere Weege von ihrem Dienst abkommen werden, zwey neue an deren Stelle aus ihrem Mittel, und zwar einen aus dem Städtlen Schiltach, und den anderen jedesmals aus denen Alpirspacher Schifferzunft's Verwandten, zu erwählen.

6. Diese zwey Obmänner, welche zugleich Sekelmeister sind, müssen dem Schifferthum über die zur Schifferlade gehörige Einnahmen und Ausgaben Rechnung erstatten, welche alljährlich gestellt und von Unseren in dem obigen ersten Abschnitt S. 1. darzu ernannten Oberforst- und Stabs-Beamten bey denen abhaltenden Jahrs-Zusammenkünften behörig probirt, sofort aber denen versammelten Schiffen nach ihrem ganzen Inhalt vorgelesen werden solle. Auch wird denen Sekelmeistern

stern



stern hiemit ernstlich eingebunden, die ihnen anvertraute Zunftlade mit zwey verschiedenen Schlössern zu verwahren, damit ein jeder einen besonderen Schlüssel vor sich behalten, und keiner ohne des andern Vorwissen und zuthun, über die Lade gehen könne.

7. In diese gemeine Schifferlade fließen nicht nur alle von denen neu angenommenen Schiffen erlegende Einkaufsgelder, sondern Wir haben anebeneben auch gnädigst resolvirt, in Rücksicht, daß das Schifferthum mit Erhaltung Buhr, Gräben, Leuch, und überhaupt der Wasserstrasse gar viele Unkosten hat, von allen wegen begangener Floz-Excesse, (also keineswegs bey Injurien und anderen Handeln,) ansehenden Geldstrafen die Helfte jedesmalen der Schifferlade zuzuwenden, und nur die andere Helfte davon Uns zuzueignen.

8. Und gleichwie die eigentliche Destination gedachter Zunftlade dahin gehet, daß aus solcher alle zu Aufrechterhaltung der Zunft so wohl, als insonderheit zu tüchtiger in Standstellung und Besserung der Wasserstrasse zu verwenden habende Kosten bestritten werden sollen; also haben die beyde Obmänner und Sekelmeistere nicht nur mit der vorzüglichsten Sorgfalt dahin zu sehen, daß hierinnen zu

B 2

dauere



dauerhaftem Nutzen und wahrem Vorstand des ganzen Schifferthums jederzeit wohl gehauet, keine ohnnöthige oder gar vergebliche Sumtus aufgewendet, darneben aber gleichwohl an solidem Bau und Besserung der Floz-Strasse, als deren gute Beschaffenheit zu Förderung des Floz-Commercii gar vieles beizutragen im Stande ist, zur Unzeit nichts gespahret werden möge, sondern es sollen dieselbige auch ermächtigt seyn, all- dasjenige, was über die ordinaire- in dem vorstehenden Artikel be- nahmste Laden-Einkünften zu Bezahlung der gemeinen Ausgaben jeden Jahrs noch weiters erforderlich seyn mag, vermittelt einer machenden Umlag, von denen, welche hierbey zu concurriren schuldig sind, zu erheben. Vorhero aber sollen sie die aufgegangene Unkosten von denen dieser Zunft vorgesetzten Ober-Forst- und Stabs-Beamten behörig durchgehen und decretiren lassen, auch sodann bey der Umlag selbst den gebührenden Unterschied beobachten, daß sie die alljährlich recurrirende Wasser-Strassen-Ausbesserungs-Kosten, zum Exempel wegen des Bach-Raumens, nach Proportion der abgeführten Flöße unter diejenige, welche sich selbigen Jahrs des Flözens bedient, alleinig repartiren, die auf die Erhaltung der Zunft und die bleibende Haupt-Reparationen der Wasser-Strasse gehende Sum-



Sumtus aber unter sämtliche Schiffer, ohne Unterschied, ob einer selbigen Jahrs viel, oder wenig, oder gar nichts verfloßt, gleichlich austheilen. Und solle ein jedweder Schiffer den ihne nach der Repartition betreffenden Beytrag noch vor Abschluß der Jahrs-Rechnung williglich bezahlen, und denen Rechnern nicht gestattet werden, daß sie derley Concurrrenz-Posten in der folgenden Rechnung im Ausstand nachführen dürfen.

9. Weilen ohnehin Unsere zu Besorgung des Rünzinger Floz-Wesens angewiesene Ober-Forst- und Stabs-Beamten mit dem Fürstlichen bergischen Ober-Vogten zu Wolsach alljährlich einmahl zusammen treten müssen; So können sie bey dieser Gelegenheit, oder ohnmittelbar nachher, jedesmahlen Schiffer-Zunfts-Läge abhalten, und bey solchen sowohl die verwichene Jahrs-Rechnung, als diese Zunfts-Ordnung nebst deme, was darzu gehört, verlesen lassen; Wobey sie zugleich einen Durchgang zu halten und genaue Erkundigung einzuziehen haben, ob nichts sträfliches fürgegangen, oder was allenfalls zu nützlicher Beförderung des Rünzinger Floz-Commercii in bessere Wege eingeleitet werden könnte? Da sie sodann ersten Falls die vorkommende Excesse gleich auf der Stelle zu untersuchen und abzurügen, letz-



teren Falls hingegen die geschehende Vorschläge in gemeinschaftliche Erwägung zu ziehen, und solche, wann sie von Wichtigkeit sind, mit gutdächtl. unterthänigstem Bericht an Unsere Herzogliche Collegia zu bringen haben.

10. Unbelangend nun dasjenige Ziel und Maas, wornach sich ein jeglicher Schiffer in Gebrauchung des Floz-Gewerbs zu richten hat; So wollen Wir zu einer Haupt-Richtschnur dißfalls vordr. festgesetzt haben, daß kein Schifferthums-Verwandter in einem Jahr mehr Holz nacher Kehl und weiters hinab verßdzen solle, als ihme bey denen Recces-mäßigen Jahrs-Zusammenkünften derer beederseitigen Ober-Forst- und Staabs-Beamten aus dem Land zu führen erlaubt werden wird.

11. Es sollen aber Unsere hierzu bevollmächtigte Ober-Forst- und Staabs-Beamte, so bald einmahl die Präjudicial-Frage, wie viel nicht nur von denen beederseitig- so Württembergisch- als Fürstenbergischen Schifferthümern zusammen, sondern auch wie viel von einem jeglichen Schifferthum besonders in selbigem Jahr verßdzt werden darf? erledigt seyn wird, bey Austheilung des Unserem Württembergischen Schifferthum zugeschiedenen Floz-Holz-Quant. nicht sowohl auf die Anzahl der

Mit-



Mitglieder, woraus die Zunft bestehet, als vielmehr auf das Vermögen, den Credit und die Kundschaft eines jedweden Schiffers in particulari reflectiren, und denenjenigen, welche hierinnen vor anderen offenbahr prävaliren, auch bey der entwerfenden Floz-Repartition einen billigmäßig-proportionirten Vorzug, alles Einwendens von anderen ohngeachtet, sonder Anstand angedeyhen lassen.

12. Und bey diesem gemachten Austheil. ler hat es selbigen Jahrs sein vollkommenes Bewenden, es wäre dann Sache, daß nach der abgehaltenen Jahrs-Zusammenkunft ex post sich ein ausserordentlicher Vorfall ereignete, zum Exempel ein Windbruch in denen Floz-Waldungen, oder ein starker Brand, oder sonst ein dergleichen beträchtlicher Unfall in denen Unterländischen Gegenden, wo das Rünzinger Floz-Holz seinen Absatz findet, so daß in dem laufenden Jahr ein mehreres an Holz, als bey der letzteren Zusammenkunft ausgesetzt worden, entweder müste oder könn. te aus dem Land geschafft werden, da dann in solch-ausserordentlichen Fällen Unsere Herzogliche Ober-Forst- und Staabs-Beamte mit dem Fürstenbergischen Ober-Amt Wolfach schriftliche Communication zu pflegen, und nach vorliegenden Umständen ein gemeinschaftliches

B 4

Con-



Conclusum abzufassen haben, in wie fern den Schiffen die weitere Ausfuhr des Floz-Holzes zu erlauben seyn möchte oder nicht?

13. So, wie der Austerlicher des ganzen Floz-Holz-Quanti unter die beederseitige Schifferthümer, nach der mit dem Fürstlichen Hauff Fürstenberg erst neuerlich genommenen Abrede, nicht nach der Zahl der Flöße, anerkennen die Länge derselben um der von Zeit zu Zeit sehr verschiedenen Beschaffenheit des Floz-Wassers willen nicht auf ein beständig-gleiches Maaß gesetzt werden kan, sondern nach der Quantität und Qualität der Floz-Holz-Waar geschiet; Also sollen auch Unsere Herzogliche Ober-Forst- und Stabs-Beamte in der Subrepartition des Floz-Holzes unter die Württembergische Schiffer diesen Typum ebenfalls beobachten, und den Austerlicher unter selbige nicht nach der Zahl der Flöße, sondern nach dem Quanto und Quali der Holzwaar machen.

14. Wann Schiltacher Lehen-Gerichts- oder Elösterlich-Alpirspachische Hof-Bauern, welche nicht in die Schiffer-Zunft recipirt sind, in dem oben Sect. II. §. 2. bestimmten Fall ihr eigenthümliches Holz selbst nach Kehl und weiters hinab verschiffen dürfen; So kan solches weder dem Württembergischen noch dem Für-



Fürstenbergischen Schifferthum an der einem jedweden ausgesetzten Floz-Holz-Summe abgerechnet werden.

15. Geschiehet es, daß etwa ein Schiffer dem andern einen Floz gegen Accordinung einer billigen Fracht, als welches einem jeden zu thun frey stehet, nach Kehl oder sonst wohin weiters zu liefern überläßt; So wird ein solcher Floz nicht dem Fracht-Schiffer, sondern demjenigen, der die Fracht an jenen veraccor-dirt hat, in die Summe gezählt.

16. Woferne ein Schiffer dem andern einen bereiten Floz an der Stange abkaufen würde; So gehet ein solcher dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer, in die Summe. Wann hingegen ein Schiffer dem andern einen Floz abhandelt, der noch nicht an der Stangen bereit ist; So solle derselbe nicht dem Verkäufer, sondern dem Käufer, an seiner Summe abgerechnet werden.

17. Würde allenfalls ein Schiffer das ihm zu verflozen erlaubte Holz-Quantum selbigen Jahrs nicht völlig verschließen können; So darf er das zurückgebliebene in dem nächstfolgenden Jahr nicht nachholen, sondern der



alte Austheiler wird durch den neuen allemahl ganz aufgehoben.

18. Die ausserordentlich geschrindete Waar, die ein Schiffer disseits Rheins zu liefern in Commission hat, wird demselben nicht in seine Summe eingerechnet. Und so verhält es sich auch mit denjenigen Flobzen, die unter Weegs bis gen Steinach verschlossen werden, als welche denen Verkäufern ebensfalls nicht in Computum kommen.

19. Betreffend nun die bey dem Schiffer-Gewerb selbst vorkommende verschiedene Geschäfte. So wollen Wir einen jedweden Schiffer hiemit ernstlich erinnert haben, in dem Betrieb seines Flobz-Handels allemahl auf dasjenige, was dem ganzen Schifferthum zum Vorstand gereichen, und das Holz-Commerce überhaupt in mehrere Aufnahm bringen: auch solches immerhin einträglicher und interessanter machen kan, sein fleissigstes Augenmerk zu richten, mithin sich aller Eigennützigkeit, Neids und Mißgunsts hierinnen gänzlich zu bemüssigen. Insonderheit aber sollen sich die samtlliche Mitglieder dieser Zunft alles dessen enthalten, was zu Verstimpelung des Gewerbs Anlaß geben, oder worinnen einer dem andern hinderlich und schädlich seyn kan. Wie Wir



Wir dann zu Vorkommung solcherley Inconvenienzien hiemit gnädigst verordnet haben wollen, daß nicht nur beym Einkauf des Flobz-Holzes bey Straffe **Einer Kleinen Frevel** kein Schiffer dem andern in den Kauf stehen und diesem seine Waldfunden gefährlich, oder heimlich: und hinterlistiger Weise abspannen, sondern auch bey dem Verkauf der Holz-Waar zu Kehl, Straßburg, oder anderswo, bey nur ermeldter Straffe, sich keiner unterfangen solle, dem andern seinen Handel boshafter und verrätherischer Weise zu verderben, oder gar diesem, wenn er schon wirklich im marchandiren mit jemanden begriffen ist, die Liebhabere durch öffentliche oder heimliche Ränke zu entführen und an sich zu locken.

20. Damit aber auch Unsere dieser Zunft vorgesetzte Herzogliche Ober-Forst- und Stabs-Beamte bey entstehenden und vor ihnen, als bey ersten Instanz, anhängig: werdenden Strittigkeiten zwischen denen Wald-Bauren, quā Verkäufern, und denen Schiffern, quā Käuffern des Flobz-Holzes mit desto mehrerer Zuverlässigkeit in Judicando jederzeit zu Werk gehen können; So befehlen wir hiemit gnädigst, daß alle zwischen denen Schiffern und Wald-Bauren vorgehende beträchtliche Holz-Käuffe schriftlich aufgesetzt und von Käuf-
fern



fern und Verkäuffern behdrig unterschrieben-
wiedrigenfalls die Klägere mit ihrem Klag-
Werk vor der Hand abgewiesen werden sollen.

21. Und gleichwie Wir nichts mehrers
wünschen, als daß sammtliche Schifferthums-
Verwandte unter sich beständig fort in guter
Harmonie und Einigkeit leben mögen; Also
versehen Wir Uns insonderheit zu denen in dem
Städtlen Schiltach sesshaften Schiffern, daß
sie denen anderen vom Lehen-Gericht und aus
dem Alpirspacher Closters-Mint in die Zunft
recipirten Mitgliedern in Exercirung des
Floz-Gewerbs keineswegs hinderlich seyn,
sondern vielmehr zu dessen besserer Förderung
aus nachbarlicher Verträglichkeit diesen letz-
ten bey allen Gelegenheiten williglich an die
Hand gehen, in specie aber ihnen zu Verei-
zung ihrer Flöße die benöthigte Wege und
Pläze, gleich anderen Schiffern von Schiltach
oder Wolsach, an darzu bequemen und schik-
lichen Orten anweisen und einräumen werden.

22. Aus gleichem Grund sollen auch die
zu Schiltach wohnhafte Schiffere vor denen
ausgesessenen im Lehen-Gericht und Closters-
Mint Alpirspach auf denen Sägmühlinen kei-
nen Vorzug präetendiren, noch diese letztere
aus Neid und Mißgunst davon abzutreiben su-
chen;



chen; Sondern diejenige Schiffere von Schil-
tach, welche eigene Sägmühlinen besitzen, sol-
len die ausgesessene Schiffer, gleich denen Inn-
gesessenen, zum Gebrauch der Säginen ad-
mittiren, und diese, wie jene, ohne Nachung
einigen Unterschieds, in der Ordnung, wie
sie nach einander auf die Mühle kommen, zu
fertigen schuldig seyn.

23. Uebrigens lassen Wir es bey deme,
was mit dem Fürstlichen Hauß Fürstenberg
Kraft des mit demselben aufgerichteten Floz-
Recesses, wovon ein Auszug dieser Ordnung
angehängt ist, wegen der Art und Weise,
wie die beiderseitige Schiffere die gemeine Was-
ser-Strasse solchergestalten gebrauchen sollen,
damit keiner den andern hierunter freventlich
behindern oder in Verlust und Schaden setzen
möge, ausführlich verglichen und reguliret
worden, nicht nur hier durchgehends bewen-
den, sondern wollen auch deme noch weiters
beygefügt haben, daß der Floz-Bach nirgends
ganz mit Flößen überlegt und gleichsam ge-
sperrt, sondern die Haupt-Passage auf solchem
jederzeit frey gehalten und offen gelassen wer-
den solle, damit die oben herab kommende Flö-
ze ihre Farth allemahl ohngehindert continui-
ren können, und nicht so lange, bis ihnen die
vorliegende Flöße Plaz gemacht haben, zu
warten dürfen.

24. Sammt



24. Sammtliche Mitglieder dieser von Uns neu aufgerichteten Schiffer = Zunft sind schuldig, sich der an der Rünzig alt=herkömmlichen Fldzer=Gespannschaften in Ansehung des Fldz=Geschäfts auf denen verschiedenen Districten ermeldten Flusses und des Transports auf der Wasser=Strasse, nach alter Observanz, noch ferners zu bedienen. Unsere zu Schiltach sesshafte Fldzer=Knechte aber sollen sich nicht nur mit dem geordneten Arbeits=Lar begnügen, und denen Schiffern nicht mit unnöthigen und ohngewöhnlichen Böhrunge=Anforderungen beschwerlich fallen, sondern es solle auch keinem Schiffer erlaubt seyn, die Fldzer=Knechte durch Versprechung mehreren Lohns, oder übermäßiger Böh rung, an sich zu ziehen, und zu einer dem ganzen Schifferthum nachtheiligen Staigerung disfalls Anlaß zu geben. Nicht weniger sollen die Schiltacher Fldzer = Knechte zwischen denen in dem Städtlen wohnhaften und denen im Lehen=Gerecht, oder in dem Closters=Amt Alpirspach, sesshaften Schiffern keinen Unterschied machen, sondern einem, wie dem andern, zu Diensten seyn, und, wann sie einmahl von einem Schiffer, er seye von Schiltach, oder vom Lehen=Gerecht, oder vom Alpirspacher Amt, wirklich gedingt und angenommen sind, ihme, auf Begehren eines andern Schiffers, nicht von



von der Arbeit ausstehen bey Strafe Einer Kleinen Frevel. Ueberhaupt aber ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, daß gedacht Unsere Schiltacher Fldzer=Knechte denen Württembergischen Schiffern, als Mitbürgern, vorzüglich an die Hand gehen. Doch, wann sie einmahl von einem Fürstenbergischen Schiffer angestellt sind; So dürfen sie von keinem Unserer einheimischen Schiffer ihme abspenstig gemacht werden. Und so solle auch vice Versa keinem Schiltacher Fldzer=Knecht erlaubt seyn, einem ausländischen Schiffer zu Gefallen, denen einheimischen Schiffern, wann sie ihn bereits gedingt, von der Arbeit auszutreten.

25. Da der Handel mit der Säg= oder Schnitt=Waar einen Haupt=Artikel von dem Fldz=Holz=Commercio auf der Rünzig ausmacht; So finden Wir allerdings vor nöthig, ein und anderes, in dieser Zunft=Ordnung, zum Besten des Schiffer=Gewerbs deßhalb zu disponiren. Und zwar befehlen Wir

a.) Unseren dem Schifferthum vorgesetzten Ober=Forst= und Stabs=Beamten gndigst, mit allem Ernst daran zu seyn, daß die sogenannte Ploz=Mühlinen, als in welche Classe dermahlen die meiste Säginen an der Rünzig gehören, um des ungleichen und Holz=

ver=



verderblichen Schnitts willen, wo es nur immer die Lage des Orts gestattet, bald möglichst abgeschafft, und an deren Statt sogenannte Eisen-Mühlsteinen, welche einen geraden Schnitt führen und theils weniger Abgang am Holz machen, theils eine ansehnlichere Waare liefern, angelegt werden mögen.

b.) Sofort sollen bey denen Jahres Zusammenkünften derer vorbenannten Ober-Forst- und Stabs-Beamten durch dieselbige aus dem Schifferthum zwey tüchtige Männer, welche, wo möglich, keine eigene Sägen besitzen, zu Säge-Mühl-Schauern gemeinschaftlich erwählt und von ihnen in Pflichten genommen werden.

c.) Diese, die bestellte Säge-Mühl-Schauere, aber sollen alljährlich im Frühling, so bald der Eisgang vorbey, oder sonst zu gelegener Zeit, die Mühlsteinen visitiren und die Eisen besichtigen, ob die Werker so im Stand, daß ein ziemlich gerader Schnitt darauf geführt werden könne, auch, wann sie einen Säge-Mühlstein-Inhaber dinstfalls strafbar finden, die Sache bey denen abhaltenden Jahres Zusammenkünften Unserer Ober-Forst- und Stabs-Beamten ihnen behörig anzeigen, damit selbige darüber cognosciren und nach vor-

lies



liegenden Umständen die Strafe ansetzen können, wovon die eine Hälfte denen Schauern statt der Rug-Gebühr, die andere Hälfte aber der Schiffer-Zunft-Lade anheim fallen solle.

d.) Wann ein Säger einem Schiffer sein Gut auf der Sägen verderben würde, und dieser letztere jenem solches heimschlagen wollte; So haben die verordnete Säge-Mühl-Schauere darüber zu erkennen, was der Säger dem Schiffer deshalb nach Beschaffenheit der Throm und Bort, der Billigkeit gemäß, vor einen Abtrag zu thun schuldig seyn möchte.

e.) Es sollen aber die Sägere die Throm zurecht abhauen, und solche, so weit möglich, ausschneiden, auch die Schwarten bis auf einen halben Schuh ohngefähr gegen dem Schnauz versägen, wie nicht minder sich eines ziemlich geraden Schnitts durchgehends befleißigen, damit die Sägewaare in gleicher Dicke ausfallen und durch und durch ein Meß behalten möge.

f.) Wann ein Schiffer eine eigene Sägen hat; So solle ihm nicht erlaubt seyn, auf einer fremden Säge-Mühle vor andern Schiffen, die keine dergleichen haben, seine Waare zu schneiden, sondern diese sollen vor jenem ge-

Se

fürs



fördert werden, es wäre dann Sache, daß ein solcher Schiffer, der zugleich ein Sägmühl-Besitzer ist, sein erkauftes Thromholz um der Situation des Orts willen, wo solches herkommt, nicht auf seine eigene Sägin bringen könnte, als welchenfalls derselbe gleiches Recht mit anderen Schiffern zu genießen hat.

Endlich und

g.) sollen die Sägmühl-Inhabere die einheimische Schiffere vor denen ausländischen fördern, und sich mit dem gewöhnlichen Lohn begnügen lassen, auch niemanden mit ungebräuchlichen Trinkgelds-Anforderungen beschwehrlich fallen.

26. Wann bey entstehenden Wassergüssen die in dem Bach liegende Fldze zerrissen und theils in dem Bach, theils auf dem Land, wohin sie von dem Wasser geschwemmet worden, untereinander gemenet werden; So ist denen Eigenthümern solcher Fldze, zu Vermeidung aller Vortheilhaftigkeiten und Disputen, von Obrigkeits wegen ein gewisser Tag zu bestimmen, an welchem selbige insgesammt und miteinander, (folglich nicht einzeln und ohne einander, als welches ihnen bey Strafe zu verbieten,) auf den Platz gehen, und



und jedweder sein Holz in der andern Beysehn aussondern und zusammen lesen solle.

27. Daferne auch jemand sich erfrechen würde, bey stark anlaufendem Wasser einen hier oder da auf dem Bach angemährten Flog bößhafter Weise abzuhaueu und los zu machen; So haben Unsere oft-ernannte Herzogliche Ober-Forst- und Stabs-Beamte einen solchen Verbrecher, falls er dessen überwiesen, nach Beschaffenheit der Umstände recht empfindlich und exemplarisch zu bestrafen, auch benebens noch denselben zu Ersezung des etwa hierdurch verursachten Schadens ohnnachsichtlich anzuhalten.

28. Ein jeder Schiffer solle sein verflößgendes Holz nach allen Gattungen samt dem Oblast bey Unserem Haupt-Wasser-Zoll zu zu Schiltach richtig angeben, bey ohnfehlbar zu gewarten habender Confiscation dessen, was er verschwiegen haben würde.

29. Was nun ferners die sammtliche Schiffere in Ansehung theils des Flog-Holz-Modells, theils der Rheinhandel, theils sonst wegen in Standstellung und Erhaltung der Wasserstrassen, ingleichem des Gebrauchs derselben, wie nicht minder ratione des Vorfahrs



fahrens, der Breite und Länge der Flöße, der offenen und gesperrten Flozzeit, auch sonst in anderen Vorkommenheiten noch weiters zu beobachten haben, solches alles ist in dem hier beygedruckten Auszug derer mit dem Fürstlichen Hauss Fürstenberg sub d. d. Wolfach, den 22. October 1764. und den 8. März 1766. aufgerichteten Floz-Recessen ausführlich enthalten, und wollen Wir hiemit alle jezige und künftige Mitglieder Unseres Rünzinger Schifferthums ernstlich ermahnen und angewiesen haben, allen denen in diesem Auszug begriffenen Verordnungen, so viel davon in ihre, der Schiffer, besondere Obliegenheit eigentlich einschläget, eben so sträglich und ohnmangelhaft nachzusetzen, als ob solche dieser Schiffer-Zunft-Ordnung von Wort zu Wort einverleibt wären, mithin ohne Unterschied in einem, wie dem andern, sich willig und gehorsam zu bezeugen, so lieb ihnen seyn wird, Unserer Unnade und schwehrer willkührlicher Strafe zu entgehen.

30. Schliesslichen behalten Wir Uns gnädigst vor, diese Unsere Rünzinger Schiffer-Zunft-Ordnung, sofern solches salva Conventione, welche zwischen Unserem Herzoglichen und dem Fürstlichen Hauss Fürstenberg substituirt, geschehen mag, über kurz oder



oder lang, zu ändern, zu mehrern, oder zu mindern, oder auch ganz und zum Theil abzuthun, je nachdem die veränderte dermahlen nicht voraus zu sehen gewesene Umstände es erheischen und mit sich bringen werden.

In Urkund Unsererer Höchste eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Secret - Innsiegels. Gegeben Stuttgart den vierzehenden Julii des Jahrs Eintausend Siebenhundert und Sechs und Sechzig.



ESSE